



Meran, 31.03.21

Bearbeitet von:
Ulrike Frei
Tel. 0473 23 75 45
os.wfo.meran@schule.suedtirol.it

Zur Kenntnis An alle Lehrpersonen

An alle Eltern und Erziehungsberechtigten
An alle Schüler*innen

Präsenzunterricht zu 75% ab Mittwoch, 07. April 2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schüler*innen,

wie Sie bereits wissen, hat die Südtiroler Landesregierung am Dienstag, 30. März 2021 entschieden, dass die Oberschulen nach den Osterferien am Mittwoch, 07. April 2021 zu 75% zum Präsenzunterricht zurückkehren. Die Rückkehr ist an die Durchführung der sogenannten „Nasenflügeltests“ gebunden. Obwohl diese Testung an der Oberschule seit einiger Zeit im Raum stand, wurde sie für uns erst gestern Gewissheit und es sind noch einige organisatorische Details zu klären.

Am Mittwoch, 07. April 2021 findet also wieder an unserer Schule Präsenzunterricht zu 75% statt: 1., 2. und 5. Klassen sind dabei vollständig im Präsenzunterricht, 3. und 4. Klassen sind im „Gemischten Lernen“ (in der Woche vom 07. - 09. April 2021 ist Gruppe A in Präsenz und Gruppe B im Fernunterricht, die Woche darauf wird gewechselt).

Alle Schüler*innen, für die Präsenzunterricht vorgesehen ist, bringen am Mittwoch, 07. April 2021 die unterzeichnete Einwilligungserklärung für die Durchführung des Nasenflügeltests in die Schule mit, diese wird in der 1. Stunde eingesammelt. Alle Schüler*innen der 3. und 4. Klassen der Gruppe B übermitteln innerhalb Mittwoch, 07. April 2021 die Einwilligungserklärung per Mail an das Schulpostfach (os-wfo.meran@schule.suedtirol.it).

Der Mittwoch ist dabei noch ein „Übergangstag“, ab Donnerstag, 08. April 2021 dürfen Schüler*innen, die keine Einwilligungserklärung vorlegen nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen und werden von der Direktion in den Fernunterricht überstellt.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie eine **neue Version der Einwilligungserklärung**, diese wurde notwendig, da auch die Klasse der Schüler*innen ermittelt werden muss. **Ich ersuche Sie dringend, diese aktuelle Einwilligungserklärung zu verwenden.**

Der Focus der Schule liegt nach dem 07. April 2021 auf dem Präsenzunterricht, d.h. die Schüler*innen, die die Einwilligungserklärung nicht abgeben und sich im Fernunterricht befinden können von den Lehrpersonen nicht im gleichen Ausmaß betreut werden wie die Schüler*innen in Präsenz. Diese Schüler*innen im Fernunterricht erhalten dann hauptsächlich Arbeitsaufträge, die sie eigenverantwortlich bearbeiten. Tests und Schularbeiten werden in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt, da die Lehrpersonen im Präsenzunterricht beschäftigt sind. Für die 4. und 5. Klassen bleibt unser „Gemischtes Lernmodell“ aufrecht.

Mit den Testungen selber beginnt unsere Schule (je nach Verfügbarkeit der Testkits) am **Donnerstag, 08. April 2021**. Sollten zu diesem Zeitpunkt nicht genügend Testkits vorliegen, so beginnen die Tests am **Montag, 12. April 2021**. Die Tests selber werden nach den operativen Hinweisen des Südtiroler Sanitätsbetriebs durchgeführt, diese Hinweise erhalten Sie als Anlage zu diesem Schreiben.



Im Folgenden möchte ich noch auf einige Fragen eingehen, die Antworten wurden von der Bildungsdirektion bereitgestellt:

1. Wird der Schüler*innen das Testergebnis ausgehändigt?

All unseren Schülern*innen wird das Testergebnis ausgehändigt. Da mittlerweile die Selbsttest, die im schulischen prescreening durchgeführt werden, auch für die Ausübung der Vereinssporttätigkeit verwendet werden können, ist eine Weitergabe der Information an die Eltern nötig.

Wichtig: Hier handelt es sich formal nicht um einen negativen Testbescheid, sondern nur um eine Information.

2. Manche Schüler*innen machen aktuell außerschulisch Antigentests, z.B. um Sport im Verein betreiben zu können. Können diese Testungen die Tests in den Schulen ersetzen? Und umgekehrt: Können die Selbsttests, die in der Schule gemacht werden, auch für das Sporttraining gelten?

Die in der Schule durchgeführten Tests können auch für den Sportbereich verwendet werden und umgekehrt können auch Antigentests oder PCR-Tests, die außerschulisch gemacht werden, die Nasenflügeltests in der Schule ersetzen. Das Testergebnis hat jeweils eine Gültigkeit von 72 h. Für die Weiterleitung der Information über die schulische Testung, die von Seiten der Schule den Schüler*innen oder deren Eltern in geeigneter Weise ausgehändigt oder übermittelt wird an die Sportvereine sind die Eltern verantwortlich. Die Schule übt hier keine Kontrollpflicht aus.

3. Wie steht es um den Besuch der Musikschule? Muss dort auch getestet werden?

Auch der Besuch der Musikschule ist an die Bedingung gekoppelt, sich einem Test zu unterziehen. Hier wird jedoch nicht getrennt (noch einmal) getestet, sondern die Schüler*innen bzw. deren Eltern legen in der Musikschule eine Eigenerklärung vor.

4. Müssen auch Schüler*innen, die in den letzten 3 Monaten Covid-positiv waren, die Tests machen oder werden sie befreit?

Auch diese Schüler*innen müssen sich an den Tests beteiligen.

5. Was ist mit den Schüler*innen mit einer schweren Beeinträchtigung/Behinderung, die den Test nicht selbst an sich durchführen können?

Beeinträchtigte Kinder/Jugendliche erhalten Unterstützung bei der Durchführung der Tests durch die Mitarbeiter*innen für Integration oder durch die Eltern selbst

6. Dürfen/Müssen auch Lehrpersonen oder darf/muss Schulpersonal sich testen lassen?

Die Selbsttestung der Lehrpersonen und des Schulpersonals wird empfohlen.

7. Wo findet man weitere Informationen, Unterlagen, ...zum Nasenflügeltest?

Diese findet man auf der Homepage des Sanitätsbetriebs sowie auf der Homepage der Landesdirektion:

<https://www.sabes.it/de/covid19/Nasenbohrertest-in-den-Schulen.asp>

<https://www.youtube.com/channel/UC1tgvI7EO3jRKvOQsSWSY6w>

<http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/schueler-eltern/nasenbohrer-tests.asp>

8. Kann auf Grund eines durchgeführten Nasenflügeltests auf die Maskenpflicht verzichtet werden? (Grundsätzlich oder zumindest am Testtag)

Diese Frage bzw. Anregung wurde unsererseits bereits mehrfach beim Sanitätsbetrieb deponiert und letztthin wurde auch die Expert*innenkommission damit befasst.

Die Entscheidung war jene, die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen aus folgenden Gründen aufrecht zu erhalten:

- Die Virusvarianten (nicht nur die südafrikanische, sondern vor allem auch die mittlerweile dominante britische Variante) bedürfen mit Blick auf die Ansteckungen einer wesentlich geringeren Virenlast/-konzentration als die bisherigen Varianten. Daher ist die Ansteckungsgefahr höher.
- Die Selbsttests stellen nur eine Momentaufnahme dar und geben keine Garantie, dass eine Person nicht Vireenträger*in ist.



- Im „Rapporto ISS COVID-19, n. 4/2021“ (der als Referenz für die Protokolle des Sanitätsbetrieb gilt) wird festgelegt, dass auf Grund der neuen Virusvarianten keine Lockerungen bei den Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen werden.

Auszug:

1.1. La circolazione delle varianti richiede una modifica delle misure di prevenzione e protezione non farmacologiche (distanziamento fisico, mascherine, igiene delle mani) in ambito comunitario e assistenziale? No, non è indicato modificare le misure di prevenzione e protezione basate sul distanziamento fisico, sull'uso delle mascherine e sull'igiene delle mani; al contrario, si ritiene necessaria una applicazione estremamente attenta e rigorosa di queste misure

9. Können in der Mittel- und Oberschule die Schüler*innen selbst alle Testschritte durchführen?

Bei den aktuell verwendeten Tests ist nur das Einführen des Wattestäbchens in die Nase als Anteil der Schüler*innen am Test vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor
Dr. Werner J. Mair
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)